

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

MCC Kongress Industrierversicherung 2020

Dr. Fabian Herdter, LL.M. Eur.

STREITFALL SERIENSCHADEN

Aktuelle Diskussionen um die Serienschadenklausel



IHR REFERENT

Dr. Fabian Herdter ist Partner der Sozietät Wilhelm mit 16 Rechtsanwälten an zwei Standorten in Düsseldorf und Berlin. Bei Wilhelm leitet er die Bereiche Financial Lines und Haftpflichtversicherung.

Dr. Fabian Herdter berät versicherungsnehmende Unternehmen und Manager in Fragen der Organhaftung und E&O / D&O-Versicherung, Produkthaftpflichtversicherung sowie der Vertrauensschadenversicherung – von der Abwehr oder Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen bis zur streitigen Deckungauseinandersetzung mit dem Versicherer.

Am Institut für Versicherungsrecht/House of Finance der Goethe-Universität Frankfurt a.M. promovierte Dr. Fabian Herdter bei Prof. Wandt zur Gestaltung von Gruppenversicherungsverträgen.

Kontakt:

+49 (0) 211.68 77 46-50

fabian.herdter@wilhelm-rae.de

Häufig empfohlen im Versicherungsrecht

JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien seit 2015

Empfohlen im Versicherungsrecht („Analytisch hervorragend“)

Legal 500 Deutschland seit 2017

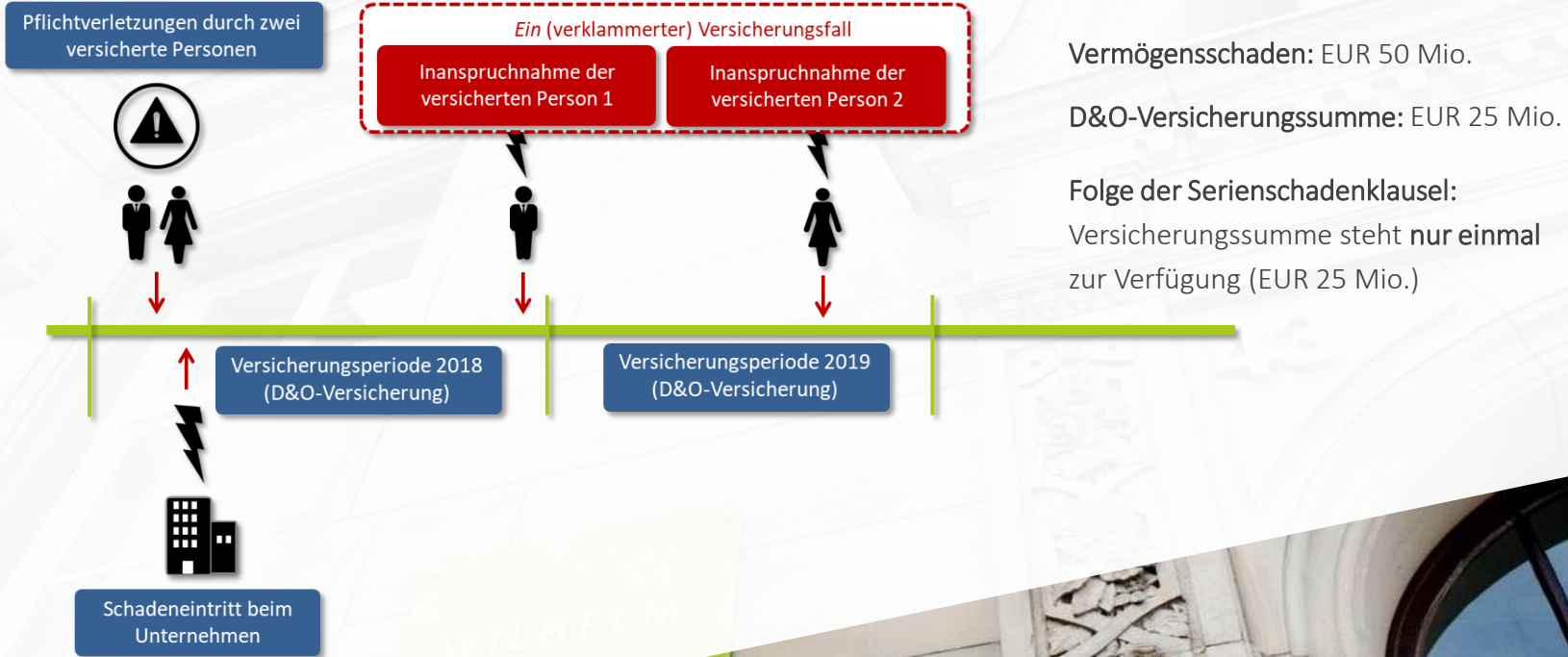
Rising Star in Insurance and Reinsurance Germany

Expert Guides 2016/17

SERIENSCHADENKLAUSEL – WAS IST DAS?

- Regelmäßiger Bestandteil von Industrieversicherungsverträgen (insbes. Produkthaftpflicht, Sach, D&O, E&O u.v.w.)
- Keine Standardformulierung: Viele Varianten im Markt zu finden
- Klausel fasst mehrere gleichartige Versicherungsfälle („Schadenserie“) zu **einem Versicherungsfall** zusammen (sog. „Fiktion einheitlicher Versicherungsfall“)
- Schadenserie = Mehrere Versicherungsfälle, die die gleiche Ursache haben (z.B. Konstruktionsfehler, gleicher Mangel, Verstöße im gleichen Zusammenhang)
- Versicherungsfall wird der Versicherungsperiode zugeordnet, in der der erste Schaden eintrat (sog. „Fiktion des Eintrittszeitpunkts“)

FUNKTIONSWEISE DER SERIENSCHADENKLAUSEL



WORDING – BEISPIEL

AVB D&O Musterbedingungen des GDV (Stand: Mai 2019)

A-6.6 Serienschaden

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsperioden gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

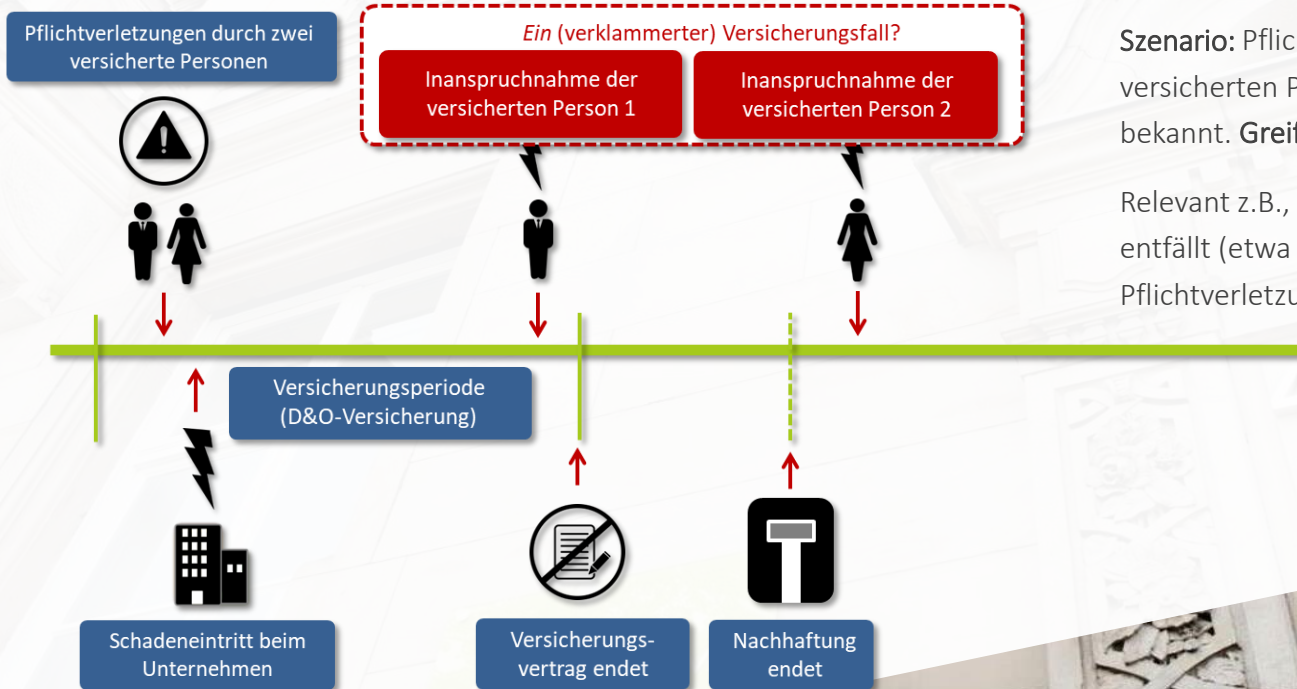
- a) aufgrund einer Pflichtverletzung, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurde oder*
 - b) aufgrund mehrerer Pflichtverletzungen, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurden, sofern diese Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,*
- als ein Versicherungsfall.*

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde.

AUSWIRKUNG DER SERIENSCHADENKLAUSEL

- Vorteile für Versicherer:
 - Risikobegrenzung: Leistungspflicht des Versicherers wird je Schadenserie auf maximale Versicherungssumme pro Versicherungsperiode beschränkt
 - Deckungsumfang wird für Versicherer kalkulierbarer
- Vorteile für Versicherungsnehmer:
 - Selbstbehalt fällt in der Schadenserie nur einmal an (vorteilhaft dann, wenn Einzelschäden den Selbstbehalt nicht oder kaum übersteigen)
 - Ggf. bessere Bedingungen/Deckungsumfang der ersten Versicherungsperiode (Periodenvorteil)
 - Versicherungsschutz für Einzelschäden einer Serie, die nach Ende der Laufzeit des Vertrags eintreten (strittig)

PROBLEMFALL SPÄTE INANSPRUCHNAHME



Szenario: Pflichtverletzung der 2. versicherten Person (VP) wird erst spät bekannt. **Greift die Serienschadenklausel?**

Relevant z.B., wenn Deckung für 1. VP entfällt (etwa wg. wissentl. Pflichtverletzung)

ENTSCHEIDUNG DES OLG DÜSSELDORF

- OLG Düsseldorf entschied Fall aus kombinierter E&O-/D&O-Versicherung :
Durch Prospektfehler Geschädigte hatten das versicherte Unternehmen (Schädiger) erst spät in Anspruch genommen
- Entscheidung*: „Verspätete“ Inanspruchnahmen (nach Ende der Nachhaftung) werden trotz Serienschadenklausel nicht in versicherte Zeit (Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme) vorgezogen
- Begründung: Serienschadenklausel diene allein der Risikobegrenzung des Versicherers und dürfe nicht zur Deckungserweiterung führen

* Beschluss vom 12. Juli 2017, Az.: I-4 U 61/17, VersR 2018, 217

KRITIK

- Entscheidung des OLG Düsseldorf zur Serienschadenklausel fragwürdig
- Wortlaut der einschlägigen Klausel spricht für eine zeitliche Eintrittsfiktion aller Versicherungsfälle einer Schadenserie innerhalb versicherter Zeit
- Auslegung nach Sinn und Zweck der Klausel als reine Risikobegrenzung ist nicht haltbar
- Leider bislang keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Serienschadenklausel

OLG Düsseldorf - Serienschadenklausel

„Haftpflichtansprüche gelten als ein Versicherungsfall und werden der Versicherungsperiode zugeordnet, zu der der erste Haftpflichtanspruch gemeldet wurde, wenn eine Pflichtverletzung durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurde, oder wenn mehrere Pflichtverletzungen durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurde, sofern die Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlich angemessenem oder zeitlichem Zusammenhang stehen und somit eine einheitliche Pflichtverletzung vorliegt.“ (Hervorhebung diesseits)

FOLGEN FÜR DIE PRAXIS

Entscheidung hat Folgen u.a. für die D&O- und E&O-Versicherung:

- Versicherer könnten sich nach erstem Versicherungsfall einer möglichen Schadenserie aus der Deckung des laufenden Serienschadenfalls herauskündigen
- Es entstehen Deckungslücken für Versicherungsnehmer und Versicherte
- Unsicherheit für D&O-versicherte Manager erhöht sich weiter (Zeitpunkt der Inanspruchnahme nicht durch sie beeinflussbar)
- Erhöhter Regelungsbedarf bei neuen Vertragsschlüssen



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Website:

www.wilhelm-rae.de

Für Ihre Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung:

Wilhelm

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Düsseldorf:

Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 - (0) 211.68 77 46 - 0
Telefax: + 49 - (0) 211.68 77 46 - 20

info@wilhelm-rae.de

Sitz: Düsseldorf
AG Essen: PR 1597

Berlin:

Fasanenstraße 65
10719 Berlin

Telefon: + 49 - (0) 30.81 72 732 - 0
Telefax: + 49 - (0) 30.81 72 732 - 20